



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes**  
**zum Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung**

**(Referentenentwurf)**

**13. April 2012**

Der Deutsche Familienverband bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Einführung einer Zuschussrente, mit denen die Lebensleistungen Kindererziehung und Pflege stärkere rentenrechtliche Anerkennung finden sollen.

**1. Allgemeine Bewertung**

Laut Gesetzentwurf ist es ein erklärtes Ziel der Zuschussrente, die Lebensleistung von Versicherten, insbesondere von Frauen, stärker zu honorieren, die gesellschaftlich relevante Leistungen wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen erbracht haben.

Der Deutsche Familienverband begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich. Wie der Gesetzentwurf zu Recht ausführt, setzt es falsche Signale und entwertet Lebensleistung, wenn Menschen, die Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, deshalb im Alter auf Grund-sicherung und damit auf eine rein armutsorientierte Sozialleistung angewiesen sind. Hier besteht enormer Nachholbedarf, nicht nur aus familienpolitischer, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht.

Leider werden jedoch gerade die familienbezogenen Zielsetzungen durch die Zuschussrente in ihrer bisher vorgesehenen Form nicht erreicht.

Das gilt zum einen für die Zugangsvoraussetzungen zur Zuschussrente. Der Gesetzentwurf sieht in § 70 a E SGB VI (Artikel 2 Nr. 11) die Einführung einer Zuschussrente vor, mit der in bestimmten Fällen eine Aufstockung der Versichertenrente auf bis zu 850 Euro brutto monatlich

erfolgen soll. Allerdings baut der Entwurf zahlreiche äußerst anspruchsvolle Hürden auf, damit überhaupt Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten und damit auf eine Aufstockung besteht. Neben dem Unterschreiten einer bestimmten Entgeltpunktgesamtzahl sind bereits in der Übergangsphase der Zuschussrente nach § 262 a E SGB VI (Artikel 2 Nr. 42) 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten zu erbringen, von den 30 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt sein müssen. Diese Voraussetzungen sollen in den kommenden Jahren auf 45 bzw. 35 Jahre steigen. Die Zugangshürden liegen damit deutlich über der Wartezeit von 35 Jahren, die die Rente nach Mindesteinkommen voraussetzte. Eine weitere Hürde wird mit der Voraussetzung aufgebaut, dass eine Zuschussrente nur gewährt wird, wenn gleichzeitig bis zu 35 Jahre lang eine zusätzliche Altersvorsorge angespart wird. Vorgesehen ist in § 97 a E SGB VI (Artikel 1 Nr. 21) außerdem eine Einkommensüberprüfung und Einkommensanrechnung inklusive der Anrechnung von Partnereinkommen bei Ehepaaren eingeführt. Dies ist ein Fremdkörper in der Gesetzlichen Rentenversicherung, in der es eine Einkommensanrechnung bislang nur im Bereich der abgeleiteten Hinterbliebenenversorgung gibt.

Die Koppelung der Zuschussrente an eine zusätzliche Altersvorsorge ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen bedenklich, wenn es um die Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung geht. Denn Eltern sorgen bereits über die Erziehung ihrer Kinder für die Zukunft der Gesetzlichen Rentenversicherung vor. Das gilt vor allem für Familien mit mehreren Kindern. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bessere rentenrechtliche Anerkennung des generativen Beitrags Kindererziehung auch für sie vom Aufbau einer zusätzlichen kapital-basierten Altersvorsorge abhängig sein soll.

Angesichts dieser hohen Zugangshürden ist es sehr fraglich, wie viele Familien überhaupt von der Aufstockung erreicht werden. Die durchschnittlichen Versicherungszeiten von Frauen (die laut Gesetzentwurf besonders begünstigt werden sollen) liegen in Ostdeutschland knapp unter der erforderlichen Wartezeit für die Zuschussrente; Frauen in Westdeutschland liegen deutlich darunter. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass parallele Zeiten – beispielsweise Erwerbsarbeit und Familienarbeit oder Erziehungszeiten für mehrere Kinder – nur einmal zählen. Aber auch phasenversetzte Lebensmodelle aus (Teilzeit-)Arbeit und Erziehungs- oder Pflegearbeit werden in der Zuschussrente nur sehr begrenzt oder gar nicht berücksichtigt. Denn Frauen, die sich für ein solches Modell entscheiden, sind meist verheiratet. Verheiratete und verwitwete Frauen scheiden aber aufgrund der vorgesehenen Einkommensanrechnung von Partnereinkommen bzw. Witwenrente regelmäßig aus der Zielgruppe für die Zuschussrente aus, da das Alterseinkommen von Ehepaaren in Deutschland im Durchschnitt über den Einkommensgrenzen für die Zuschussrente liegt.

Äußerst problematisch ist zudem, dass nur Rentenzugänge ab 2013 begünstigt werden sollen. Damit werden alle Bestandsrentner aus der Zuschussrente ausgeschlossen. Besonders bitter ist dieser Ausschluss für Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben. Diese Mütter sollen jetzt doppelt benachteiligt werden: Sie erhalten für ihre Lebensleistung Kindererziehung nur ein Jahr statt wie für Geburten ab 1992 drei Jahre Kindererziehungszeiten, und obwohl sie zu den Hauptrisikogruppen für erziehungsbedingte Altersarmut zählen, sollen sie nun auch noch von der Zuschussrente ausgeschlossen werden. Mit dieser Stichtagsregelung wird die Grundlage für neue Generationenungerechtigkeiten geschaffen, die die völlig unterschiedliche rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung je nach Geburtsdatum des Kindes und Geburtsjahr der Mutter fortsetzen.

Insgesamt geht die Zuschussrente mit so restriktiven Vorgaben und Voraussetzungen einher, dass sie lediglich eine sehr kleine Zielgruppe erreichen wird. Dies geht auch aus den im Finanztableau eingeplanten Kosten hervor. Der Deutsche Familienverband unterstützt ausdrücklich das Ziel einer sparsamen Haushaltsführung. Aber dem Gesetzentwurf zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung merkt man den Wunsch nach Ausgabenvermeidung so sehr an, dass dabei seine großen Ansprüche ganz klein zu werden drohen. Hier wurde eine Billiglösung nach Haushaltsvorgaben „auf Ziel“ gefahren.

Ein noch grundsätzlicheres Problem ist, dass die bessere Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung in diesem Modell immer nur in Abhängigkeit von weiteren Voraussetzungen erfolgt, die mit der eigentlichen bestandssichernden Bedeutung der Erziehungsleistung für das Rentensystem gar nichts zu tun haben. Auch wenn die aufgezeigten Mängel überwunden werden, dient die Zuschussrente stets nur der bedarfsorientierten Schließung von Lücken. Den Charakter der Zuschussrente als an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform unterstreicht ausdrücklich auch die Begründung des Gesetzentwurfs mehrfach, so in Art. 2 Nr. 9 und Nr. 26. Das kann Familien im Einzelfall durchaus helfen. Aber die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungsleistung ist mehr als das Stopfen von Rentenlücken. Sie ist Anerkennung von Lebensleistung.

Wie viel Nachbesserungs- und Aufklärungsarbeit hier noch besteht, wird bereits auf der ersten Seite der Allgemeinen Begründung deutlich, die Renten als „Spiegelbilder des gesamten Erwerbslebens“ (S. 25) bezeichnet. Als umlagefinanzierter Generationenvertrag ist die Gesetzliche Rentenversicherung aber nicht nur auf die monetären Beiträge angewiesen, sondern ebenso sehr auf die generativen Beiträge. Ein demografie- und zukunftsfestes Rentensystem muss beide Elemente gleichberechtigt widerspiegeln: Die Lebensleistung Erwerbsarbeit und die Lebensleistung Erziehungsarbeit. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Zusammenhang

schon 1992 im Trümmerfrauenurteil klargestellt und bereits damals dem Gesetzgeber vorgegeben, die verfassungswidrige Benachteiligung von Familien mit mehreren Kindern mit jedem weiteren Reformschritt abzubauen. Diesen Vorgaben sind 1996 und 2001 weitere Entscheidungen gefolgt, die die konstitutive Bedeutung der Erziehungsleistung für die Sozialversicherungssysteme unterstreichen.

Die Zuschussrente ist daher kein Ersatz für die klare und direkte Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung im Rentenrecht. Hierfür ist eine schrittweise, aber deutliche Ausdehnung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten erforderlich. Dies kann und muss generationengerecht und intragenerationell innerhalb der Rentenversicherung finanziert werden. Denn sonst fallen die Leistungen für Eltern später den eigenen Kindern auf die Füße, sei es als Steuerzahler oder als Beitragszahler. Den Weg dorthin hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1992 im Trümmerfrauenurteil aufgezeigt und klargestellt, dass eine maßvolle Umverteilung von Rentenansprüchen hin zu Familien mit mehreren Kindern mit dem Eigentumsschutz der Verfassung vereinbar ist. Natürlich ist dabei ein behutsames Vorgehen erforderlich, damit Menschen ohne Kinder ihre Lebens- und Altersvorsorgeplanung auf diese Neujustierung einstellen können. Ein wichtiges Signal könnte bereits in der anstehenden Reform der Verzicht auf eine Hinterbliebenenversorgung für lebenslang Kinderlose sein, die bei Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Auch bei Durchführung eines fiktiven Versorgungsausgleichs, der notwendig ist, um eine Schlechterstellung gegenüber geschiedenen Ehepartnern auszuschließen, böte dies ausreichenden Spielraum für einen ersten Schritt hin zur besseren Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung.

Dringend notwendig sind außerdem klare rentenrechtliche Verbesserungen für pflegende Angehörige. Auch hier ist die Zuschussrente kein Ausgleich dafür, dass nach wie vor die Rentenanrechnung für Pflegezeiten faktisch auf rund 75 Prozent des Durchschnittseinkommens begrenzt ist. Menschen, die einen schwerst pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, leisten mindestens einen Vollzeitjob und entlasten die Sozialversicherung um weit höhere Kosten. Dies muss sich auch in der rentenrechtlichen Anerkennung widerspiegeln – unabhängig von weiteren Voraussetzungen und Zugangshürden.

## **2. Forderungen und Nachbesserungsbedarf im Einzelnen**

- a) Zur Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung in der Rente und im Sinne einer zielgenauen Frauenförderung ist schrittweise die Ausdehnung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten auf 6 Jahre pro Kind unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes oder der Mutter

erforderlich. Hierzu muss als erster Schritt im vorliegenden Gesetz-entwurf sichergestellt werden, dass auch für Geburten vor 1992 und für Mütter aller Jahrgänge rückwirkend und ohne weitere Voraussetzung drei Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt werden, wie es die Dauerregelung in § 56 SGB VI vorsieht.

- b) Um der gesellschaftlichen Bedeutung der häuslichen Pflege gerecht zu werden, ist parallel die rentenrechtliche Bewertung von Pflegezeiten in Pflegestufe III entsprechend den Kindererziehungszeiten auf 100 % des Durchschnittseinkommens anzuheben.
- c) Die Wartezeiten für den Zugang zu einer Zuschussrente sind nach dem Vorbild der Rente nach Mindesteinkommen von 40 bzw. 45 Jahren auf 35 Jahre abzusenken.
- d) Die an die zusätzliche Altersvorsorge geknüpften Voraussetzungen für den Zugang zu einer Zuschussrente sind bei Eltern mit zwei und mehr Kindern auszusetzen.
- e) Die Stichtagsregelung, die alle Rentenzugänge vor dem 1.1.2013 von der Zuschussrente ausschließt, ist zu streichen. Zumindest muss Frauen, die vor 1992 Kinder geboren haben und bereits durch geringere rentenrechtliche Erziehungszeiten benachteiligt sind, eine Aufstockung durch Zuschussentgeltpunkte auch bei einem Rentenzugang vor dem 1.1.2013 gewährt werden.
- f) Wie die zusätzliche individuelle Altersvorsorge muss auch die gesellschaftlich und sozialversicherungsrechtlich relevante Vorsorge durch die Erziehung von Kindern bei der Berechnung der Höhe der Zuschussrente privilegiert werden. Im Rahmen der geltenden Rechtslage, d.h. solange keine ausreichende Altersabsicherung über Kindererziehungszeiten erreicht ist, müssen daher Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten bei der Einkommensanrechnung ausgenommen werden (vgl. auch die Regelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).
- g) Im Sinne der Rechtsklarheit müssen die dargestellten Nachbesserungen in der Begründung nachvollzogen werden. Insbesondere ist in A.I die Formulierung „Renten sind Spiegelbilder des gesamten Erwerbslebens“ zu streichen. Statt dessen ist – wie es auch dem Titel des Gesetzes entspricht – klarzustellen, dass zur Lebensarbeit sowohl die Erwerbsarbeit wie die Erziehungs- und die Pflegearbeit gehören.

### **3. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Der Deutsche Familienverband weist darauf hin, dass weiterhin bei der Berechnung der Rentenbeiträge keine Differenzierung nach der Kinderzahl vorgenommen wird. Dies widerspricht der bereits 2001 durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Berücksichtigung der Kindererziehung in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen. Hier besteht weiterhin dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Außerhalb des Rentenrechts, aber mit Bedeutung für die Rentenbiographie sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Zuschussrente keine in der Arbeitswelt ansetzenden Maßnahmen ersetzt, die es Menschen ermöglichen, sich Zeit für Kindererziehung und Pflege zu nehmen, ohne dafür dauerhafte berufliche Nachteile hinnehmen zu müssen.

Berlin, 13.04.2012